

**Promotionsordnung des Fachbereiches 11
Literatur- und Sprachwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 22.04.2002

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereiches 11 Literatur- und Sprachwissenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde am 18.12.2001 gem. § 80 a Satz 1 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 15.12.2000 (Nds. GVBl. S. 378), von der Hochschulleitung genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg /2002, S. 97 -

Anlage

**Promotionsordnung des Fachbereiches 11
Literatur- und Sprachwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Der Fachbereich 11 Literatur- und Sprachwissenschaften (im folgenden Fachbereich genannt) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für alle Fachgebiete, die als Hauptfächer eines universitären Studiengangs im Fachbereich studiert werden können.

(2) Auf der Basis einer offiziellen Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule können gemeinsame Promotionsverfahren durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2, Buchstabe h und Abs. 7). Dasselbe gilt für die Kooperation mit der Universität Bremen. In diesen Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach Absatz 1 vom Fachbereich und dem zutreffenden Fachbereich der Partnerhochschule gemeinsam verliehen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(4) Als Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Fachgebiet im Sinne von Absatz 1 gehört und die dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8.
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt

- a) der Promotionsausschuss (§ 3),
- b) die Prüfungskommission (§ 4),
- c) die Erstreferentin oder der Erstreferent (§ 6), die oder der gleichzeitig Betreuerin oder Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
- d) eine oder mehrere Personen als Korreferentinnen oder Korreferenten (§ 6),
- e) gegebenenfalls gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe h) und § 5 Abs. 4 eine Mentorin oder ein Mentor.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht.

(3) Die Erstreferentin oder der Erstreferent und die Korreferentinnen und Korreferenten beurteilen die Dissertation.

(4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet aus seiner Mitte durch Beschluss des Fachbereichsrates einen Promotionsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern der Professorengruppe oder habilitierten Mitgliedern mit vollem Stimmrecht. Darüber hinaus soll ihm ein promoviertes Mitglied des Fachbereichs mit beratender Stimme angehören, dessen Anstellung mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verbunden ist. Zusätzlich werden zwei weitere Mitglieder aus der Professorengruppe und ein promoviertes Mitglied des Fachbereichs (im Sinne von Satz 3) als Stellvertretung gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der ein Mitglied der Professorengruppe sein muss.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag; ihre oder seine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein. Bei der Durchführung von Promotionsverfahren mit internationalen oder nationalen Partnerhochschulen sind bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Partnerhochschule angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) einer Professorin oder einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) der Erstreferentin oder dem Erstreferenten der Dissertation,
- c) einer Korreferentin oder einem Korreferenten der Dissertation,
- d) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes sowie
- e) aus einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer nach § 6 Abs. 2 Satz 2, die oder der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde. Für beide in d) bzw. e) genannte Mitglieder der Prüfungskommission hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht; es entscheidet der Promotionsausschuss. Mindestens eines der unter b) bis e) genannten Mitglieder muss dem Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden entsprechen.
- f) Behandelt die Dissertation in deutlichem Umfang Phänomene, die üblicherweise nicht Gegenstand von literatur- und sprachwissenschaftlichen Fachbereichen sind, so ist als Korreferentin oder Korreferent eine Professorin oder ein Professor oder ein habilitiertes Mitglied eines anderen Fachbereichs hinzuziehen, in welchem ein entsprechendes Fachgebiet vertreten ist; dieses Mitglied des Prüfungsausschusses kann von einer internationalen oder nationalen Partnerhochschule kommen, sofern das Promotionsverfahren in einer entsprechenden Kooperation durchgeführt wird. Ist ein entsprechendes Fachgebiet im Sinne von Satz 1 dieses Buchstabes in keinem Fachbereich der Carl von Ossietzky Universität repräsentiert, so ist eine externe Korreferentin oder ein externer Korreferent im Sinne von § 6 Abs. 2 zu bestimmen.
- g) Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann eine promovierte Vertreterin oder ein promovierter Vertreter des Mittelbaus mit beratender Stimme beteiligt werden, sofern diese oder dieser von den Tätigkeitsmerkmalen der Stelle, die sie oder er innehat, zum wissenschaftlichen Nachwuchs zu zählen ist.
- h) Mit beratender Stimme ist gegebenenfalls die Mentorin oder der Mentor zu beteiligen, sofern diese Funktion nicht gleichzeitig von einem der unter a) bis e) genannten Mitglieder wahrgenommen wird.

(3) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muss dem Fachbereich angehören.

§ 5

Betreuung und Mentorenschaft

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und kommt bei der Bestellung einer Erstreferentin oder eines Erstreferenten nach § 6 Abs. 1 bevorzugt in Betracht. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann im begründeten Ausnahmefall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer eines hinsichtlich seiner Aufgaben vergleichbaren Fachbereichs einer anderen Hochschule gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. In diesem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Professorengruppe des Fachbereiches wahrzunehmen. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer sollte dann in der Regel auch die Funktion der Erstreferentin oder des Erstreferenten oder die Funktion der Korreferentin oder des Korreferenten übernehmen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Dissertation ohne Betreuung anzufertigen und beim Promotionsausschuss einzureichen.

(4) Auf Wunsch und Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden muss der Promotionsausschuss eine Mentorin oder einen Mentor bestimmen, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten, sofern nicht die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation diese Aufgaben übernimmt. Im Normalfall fallen die Funktion von Mentorin oder Mentor mit der von Betreuerin oder Betreuer zusammen. Die Mentorin oder der Mentor betreut die Promotion in Verfahrensfragen und ist an allen Sitzungen von Promotionsausschuss und Prüfungskommission, auf welchen die jeweilige Promotion Gegenstand der Behandlung ist, mit beratender Stimme zu beteiligen. Ihre oder seine mögliche anderweitig bedingte stimmberechtigte Mitgliedschaft in einem dieser beiden oder beiden Gremien bleibt in jedem Falle unberührt. Mentorin oder Mentor kann sein, wer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 und Mitglied des Fachbereiches ist; dies gilt auch dann, wenn § 23 Abs. 4 Satz 2 f NHG Anwendung findet. Die

Mentorin oder der Mentor sollte dem Fachgebiet der Dissertation möglichst nahe stehen.

(5) Ist die Mentorin oder der Mentor gehindert, ihre oder seine Aufgaben weiterzuführen, so hat der Promotionsausschuss auf Verlangen und Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden eine neue Mentorin oder einen neuen Mentor zu bestimmen.

§ 6

Referentinnen und Referenten

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die oder der dem Fachbereich angehören soll, und bis zu zwei Korreferentinnen oder Korreferenten. Im Falle eines Promotionsverfahrens, das in internationaler oder nationaler Kooperation durchgeführt wird, soll die Erstreferentin oder der Erstreferent oder eine der Korreferentinnen oder einer der Korreferenten der Partnerhochschule angehören.

(2) Die Referentinnen und Referenten müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Hierzu zählen die Mitglieder der Professorengruppe, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren. Von den Referentinnen oder Referenten muss mindestens eine oder einer Mitglied des Fachbereichs sein.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Erstreferentin oder den Erstreferenten und eine Korreferentin oder einen Korreferenten vorschlagen. Der Promotionsausschuss ist unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Buchstabe e) Satz 3 nicht an diesen Vorschlag gebunden.

§ 7

Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Abriss des Lebenslaufes und des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) das Diplom- oder das Magisterzeugnis oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung eines Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien (Se-

kundarstufe II), der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem im Fachbereich vertretenen Fachgebiet vermittelt und an einer deutschen Universität abgeschlossen wurde oder Belege über ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule, über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade,

- d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche und Zulassungen zur Promotion an der Carl von Ossietzky Universität oder anderswo,
- e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers, es sei denn, es wird gemäß § 5 Abs. 3 eine Anfertigung einer Dissertation ohne Betreuung angestrebt,
- f) ein höchstens achtseitiges Exposé der Dissertation, das die Problem- und Fragestellung und die theoretischen, methodischen und empirischen Grundlagen darlegt, sowie eine ca. halbseitige Zusammenfassung; zusätzlich gegebenenfalls ein Hinweis auf schon veröffentlichte Teile der zugrundeliegenden Untersuchung, welche nach § 8 Abs. 3 Satz 3 in die Dissertation eingehen sollen,
- g) eine bewertende Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors oder eines habilitierten Mitglieds des Fachbereichs (im Regelfall erfolgt die Stellungnahme durch die Betreuerin oder den Betreuer; wird gemäß § 5 Abs. 3 eine Anfertigung der Dissertation ohne Betreuung angestrebt, so hat der Promotionsausschuss eine Professorin oder einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs zur Abgabe einer Stellungnahme zu bestimmen; diese ist dann nachträglich, innerhalb eines Monats nach der Bestimmung des Mitglieds beizubringen),
- h) gegebenenfalls ein Antrag, die Dissertation in einer Fremdsprache abzufassen,
- i) gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung der Promotion in internationaler oder nationaler Kooperation mit Nennung der Partnerhochschule,
- j) sofern die Mentorenschaft nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer übernommen wird, der schriftlich erklärte Wunsch nach Bestellung einer speziellen Mentorin oder eines Mentors oder bereits eine Einverständniserklärung einer betreffenden Person, welche die Mentorenschaft übernehmen will. Gegebenenfalls vermittelt der Promotionsausschuss eine Mentorin oder einen Mentor.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Abschluss eines entsprechenden universitären Studienganges nach Abs. 2, Buchstabe c) nachweisen, können

unter Vorbehalt zugelassen werden. Sie müssen statt dessen:

- a) ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und
- b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Dieser Nachweis wird erbracht durch 1) eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe f), 2) qualifizierte schriftliche Studienleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen, in der Regel 30 Semesterwochenstunden umfassenden Hauptstudiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen und im Fachbereich vertretenen Fächer (darunter zwei Hauptseminare mit qualifiziertem Leistungsschein) und 3) durch eine qualifizierte Abschlussprüfung. Der Promotionsausschuss bestimmt die inhaltliche Ausfüllung des zweisemestrigen Studiums, und zwar nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber sowie – sofern nicht § 5 Abs. 3 relevant ist - mit der Betreuerin oder dem Betreuer, sonst mit einer anderen habilitierten Vertreterin oder einem anderen habilitierten Vertreter des jeweiligen Fachs. Die Abschlussprüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 abgenommen, die in den Studiengängen des Fachbereichs zu Prüfenden bestellt sind und vom Promotionsausschuss bestimmt werden. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist spätestens im vierten Semester nach der vorbehaltlichen Zulassung zur Promotion abzulegen. Sie ist mündlich und von einer Stunde Dauer. Sie kann einmal wiederholt werden.

Auf besonderen, begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss die Auflagen mit Ausnahme der abzulegenden mündlichen Prüfung reduzieren.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studienabschluss nach Abs. 2 Buchstabe c) haben, der jedoch mehr als 12 Jahre zurückliegt, wird empfohlen, die bestehende Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach Abs. 3 Buchstabe b) nachzuweisen.

(5) Werden gemäß Abs. 2 Buchstabe c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z.B. Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen oder Anwendung von Abs. 3 Buchstabe b).

(6) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind. Über Ausnahmen und gegebenenfalls Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Promotionen in internationaler oder nationaler Kooperation sind möglich, soweit entsprechende Kooperationsabkommen mit der gewünschten Hochschule bestehen.

(8) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status geht mit Bestehen der Promotion oder endgültigem Nichtbestehen der Promotion gemäß § 15 verloren. Er geht ebenso verloren, wenn die nach Abs. 3 Buchstabe b) festgesetzten Auflagen nicht erbracht werden.

(9) Nach einer endgültig gescheiterten Promotion gemäß § 14 und § 15 kann nicht mehr als eine erneute Zulassung zur Promotion erreicht werden. Voraussetzung ist eine thematisch völlig andere Ausrichtung der neuen Dissertation im Vergleich zur alten.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Dissertation soll thematisch so konzipiert sein, dass sie in der Regel innerhalb von zwei bis drei Jahren angefertigt werden kann, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat in dieser Zeit überwiegend mit seiner Dissertation befassen kann.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses, die bei der Zulassung zur Promotion beantragt werden muss. Die Dissertation muss in jedem Fall in deutscher Sprache eine Zusammenfassung und einen Lebenslauf enthalten.

(3) Die Dissertation muss in einer inhaltlich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse vorgelegt werden. Dies schließt nicht aus, dass die Veröffentlichung der zugrundeliegenden Untersuchung – nach oder, zum kleineren Teil, vor ihrer Anerkennung als Dissertation – in mehreren Teilen erfolgt. Eine Sammlung unzusammenhängender oder thematisch nur lose verbundener Aufsätze ist als Dissertation nicht anzuerkennen.

(4) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Fragestellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das

Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Anteile zweifelsfrei einer Bewerberin oder einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Beteiligten sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) darzulegen und zu beschreiben. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies muss vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Referentinnen und Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

§ 9

Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist innerhalb von maximal fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Die Frist nach Satz 2 kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers sowie gegebenenfalls der Mentorin oder des Mentors um eine angemessene Frist verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung zur Promotion als verfallen. Hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird entsprochen, wenn die sich aus der Ordnung gemäß § 7 ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die nachfolgenden Unterlagen beigelegt sind:

- (a) mindestens zehn Exemplare der Dissertation in druckreifem Zustand, gegebenenfalls mit Sonderdrucken schon früher veröffentlichter Teile gemäß § 8 Abs. 3,
- (b) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
- (c) gegebenenfalls Nachweise gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe b),
- (d) gegebenenfalls Nachweise gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3,
- (e) gegebenenfalls Nachweise gemäß § 7 Abs. 5,
- (f) gegebenenfalls ein aktuelles Publikationsverzeichnis,
- (g) gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung der Disputation in einer anderen Sprache als der deutschen gemäß § 11 Abs. 3,
- (h) einen Nachweis über das Studium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in den

letzten beiden Semester vor der Antragstellung; von der Erfordernis dieses Nachweises kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen absehen,

- (i) bei erneutem Promotionsversuch nach einem ersten gescheiterten eine Erklärung zum gescheiterten Promotionsversuch im Sinne von § 15.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er gemäß § 6 die Referentinnen und Referenten zur Begutachtung der Dissertation bestellt.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referentinnen und Referenten erstellen innerhalb von drei Monaten schriftlich Gutachten und empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	= 0	= summa cum laude
sehr gut	= 1	= magna cum laude
gut	= 2	= cum laude
genügend	= 3	= rite

(2) Wurden von mindestens einer Referentin oder einem Referenten begründete Änderungsvorschläge gemacht, denen aus ihrer oder seiner Sicht vor einer Annahme nachzukommen ist, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referentinnen und Referenten innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. Änderungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 3 bleiben davon unberührt.

(3) Sind die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, so werden für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs im Sinne von § 6 Abs. 2, für die Mitglieder des Promotionsausschusses und für die Referentinnen und Referenten die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats des Fachbereiches für die Dauer von vier Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur eventuellen Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. Die Auslage der Gutachten und der Stellungnahmen nach Absatz 1 und 2 teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des

Promotionsausschusses dem genannten Personenkreis mit.

(4) Nach Ablauf der Auslagefrist nimmt der Promotionsausschuss die Arbeit an, wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und drei Werktage nach Ablauf der Auslagefrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Absatz 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, wird mindestens eine weitere Referentin oder ein Referent bestellt. Danach entscheidet der Promotionsausschuss über die Weiterführung des Verfahrens.

(5) Haben alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen wie folgt:

von 0	bis kleiner als	0,5	= ausgezeichnet	= summa cum laude
von 0,5	bis kleiner als	1,5	= sehr gut	= magna cum laude
von 1,5	bis kleiner als	2,5	= gut	= cum laude
von 2,5	bis kleiner als	3	= genügend	= rite

Wurde die Dissertation von einer Referentin oder einem Referenten abgelehnt, geht die Ablehnung mit der Note 4,0 in die Bewertung ein. Wurden Sondergutachten nach Absatz 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist und stellt ihr oder ihm gleichzeitig die Unterlagen zur Verfügung, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden.

(7) Ist die Dissertation vom Promotionsausschuss abgelehnt worden, so ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung waren, zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Disputation

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, bestellt der Promotionsausschuss unter Beachtung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden die Prüfungskommission gemäss § 4. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Disputation unverzüglich anzuberaumen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe entgegen stehen, soll die Disputation frühestens zwei Wo-

chen, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ein Rechtsanspruch auf Disputation in der veranstaltungsfreien Zeit besteht nicht.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fachbereichsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Die Durchführung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses, die spätestens zusammen mit dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens gemäss § 9 beantragt werden muss.

(4) Die Disputation ist hochschulöffentlich und besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer sowie einer anschließenden Diskussion. In ihr sowie im gesamten Disputationsverfahren soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinander zu setzen. Die schriftlichen Gutachten der Referentinnen und Referenten sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden. Die Disputation erstreckt sich im inhaltlichen Zusammenhang mit der Fragestellung der Dissertation auf das gesamte Fachgebiet. Die gesamte Disputation soll den Zeitraum von 2 Stunden nicht überschreiten. Nach einer mindestens 60-minütigen Diskussion zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hat die oder der Vorsitzende das Recht, Fragen aus dem Publikum zuzulassen, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Fragen aus der Prüfungskommission vorliegen. Jedoch sind auch noch in dieser Phase der Diskussion Fragen aus der Prüfungskommission vorrangig zuzulassen.

(5) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung analog zum Verfahren der Benotung der Dissertation nach § 10 Abs. 1 und Abs. 5 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit. Eine Begründung der Note wird auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden schriftlich nach maximal 10 Werktagen durch den Vorsitzenden der Promotionskommission auf der Grundlage des Protokolls nach Abs. 9 mitgeteilt.

(6) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dieses spätestens innerhalb einer Woche nach Begründung der Note bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schrift-

lich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern bleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission veranlasst die Anfertigung eines Protokolls durch die Mitglieder der Prüfungskommission über den Verlauf der mündlichen Prüfung, in dem die wesentlichen Gegenstände der Disputation festzuhalten sind. Das Protokoll hat eine Begründung der Benotung zu enthalten.

§ 12

Vorläufiger Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) In den Tagen nach der bestandenen Disputation, spätestens nach 10 Werktagen, stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den vorläufigen Abschluss des Promotionsverfahrens fest. Sie oder er veranlasst weiter die Ausfertigung einer Bescheinigung, in welcher die Note der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote eingetragen wird. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Disputation, das einfach zählt, und dem arithmetischen Mittel der Benotung der Dissertation, das doppelt zählt. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Des Weiteren enthält diese Bescheinigung den Hinweis, dass der Doktorandin oder dem Doktoranden der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. Phil.) verliehen wird, sofern sie oder er die Dissertation gemäß § 13 dieser Ordnung veröffentlicht.

(2) Diese Bescheinigung über den vorläufigen Abschluss des Promotionsverfahrens holt sich die Doktorandin oder der Doktorand im Geschäftszimmer des Fachbereichs ab. Auf Wunsch kann sie ihr oder ihm schriftlich zugestellt werden.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu hat sie oder er zum einen dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) 50 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder

- b) 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 50 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einem Originalexemplar eines elektronischen Speichermediums sowie der Einwilligung zur Überspielung der Datensätze in nationale und internationale Rechnernetze;

zum anderen hat sie oder er dem Fachbereich eine von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für Zwecke der Veröffentlichung durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen.

Im Falle von Satz 2 Buchstabe d) kann die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden weitere Kopien der Dissertation herstellen und vertreiben. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muss.

(3) Erfolgt die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) oder c), so ist an geeigneter Stelle darauf zu verweisen, dass es sich um eine „Dissertation im Fachbereich Literatur- und Sprachwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ handelt.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie kann Änderungen und Kürzungen umfassen, die entweder von Seiten des Promotionsausschusses auf Empfehlung der Prüfungskommission, insbesondere der Referenten, verlangt oder von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewünscht werden. Erfolgen die Änderungen auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden, so hat der Promotionsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Referenten über die Zulassung der Änderungen zu entscheiden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt eine der Referentinnen oder einen der Referenten aus der Prüfungskommission des betreffenden Verfahrens zur Prüfung der jeweiligen Änderungen und erteilt, so-

fern dieses Mitglied die Übereinstimmung der durchgeführten Änderungen mit den genehmigten Änderungen bestätigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 die Druckgenehmigung für die Veröffentlichung als Dissertation.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Bei positiven Entscheidungen nach § 10 und § 11 sowie nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 verleiht der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Im Falle einer binationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 3 und sowie eine Übersetzung in der Sprache der jeweiligen Partneruniversität ausgefertigt. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

(3) Im Falle der positiv abgeschlossenen Promotion, der kein universitärer Studiengang vorausging (§ 7 Abs. 3), gilt die Promotion als berufsqualifizierender Abschluss, berechtigt jedoch nicht zum Führen eines Diplom- oder Magistergrades.

(4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation kein ausreichendes Ergebnis gehabt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

§ 15

Erneuter Promotionsversuch

Im Falle eines erfolglos beendeten Promotionsverfahrens ist ein abermaliger Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens im Rahmen einer Zulassung nur einmal und erst nach Ablauf von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren möglich. Dies gilt auch dann, wenn der erste erfolglose Promotionsversuch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht wieder in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form zum Zwecke der Pro-

motion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Promotionsversuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt des ersten erfolglosen Promotionsversuchs, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (die Fakultät), bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Dissertation und der Grund des Scheiterns (Ablehnung der Dissertation oder Nichtbestehen eines mündlichen Prüfungsteils wie Disputation oder Rigorosum) anzugeben.

§ 16

Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen möglich, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig und versagt die Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ist einzuziehen.

(2) Werden die Umstände nach Abs. 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt gilt Absatz 1 entsprechend. Entsprechendes gilt auch, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder wenn die Fälle des § 22 Abs. 7 NHG erfüllt sind.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung über die Ungültigkeit Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die zu Unrecht erlangte Promotionsurkunde ist einzuziehen.

§ 18

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 19

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht in Verfahren der Ehrenpromotion (§ 20).

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls leitet der Promotionsausschuss den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Der Fachbereichsrat prüft die Entscheidung insbesondere darauf, ob a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist, c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind, d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Der oder die Widersprechende kann eine Professorin oder einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs oder der offiziell beteiligten Partnerhochschule als Sondergutachterin oder Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der Betroffenen oder dem Betroffenen und der Sondergutachterin oder dem Sondergutachter ist vor der Stellungnahme der Referentin oder des Referenten, spätestens vor Entscheidung des Promotionsausschusses über den Widerspruch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in einem Fachgebiet des Fachbereichs kann der Fachbereich in den Fachgebieten, für die der Fachbereich zuständig ist, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) in der jeweils zutreffenden Form als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Professorengruppe aus dem Fachbereich zu stellen. Dieser Antrag ist bis zu einer positiven Entscheidung über den Antrag gemäß der weiteren Absätze dieses Paragraphen vertraulich zu behandeln. Soll die Ehrenpromotion in internationaler oder nationaler Kooperation mit einer Partneruniversität durchgeführt werden, so muss eines der Mitglieder aus dieser Universität kommen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen. Soll die Ehrenpromotion in internationaler oder nationaler Kooperation mit einer Partneruniversität durchgeführt werden, so muss eines der Mitglieder aus dieser Universität kommen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei wissenschaftliche Gutachten von Vertreterinnen oder Vertretern auswärtiger Universitäten einzuholen, die nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt sind.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fachbereichsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission

im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fachbereichsrats und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 des Fachbereichs ausliegen.

(5) Der Fachbereichsrat behandelt den Vorgang einer Ehrenpromotion in mindestens zwei Sitzungen. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fachbereichsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5 Mehrheit der anwesenden promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich.

(6) Bei ablehnendem Beschluss sind lediglich Antragstellerinnen und Antragsteller über diesen zu unterrichten. Darüber hinaus ist über eine Ablehnung einer Ehrenpromotion Vertraulichkeit zu wahren.

(7) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 4. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.

(8) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

(9) Die Verleihung des Titels Dr. phil. h.c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs, Bekanntmachung vom 22.4.1985 (Nds. MBl. Nr. 22/1985, S. 530), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2.2.1993 (Nds. MBl. Nr. 8/1993, Seite 195) außer Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 9 stellen, können zugleich beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs in der Fassung vom 22.4.1985 (Nds. MBl. Nr. 22/1985, S. 530), zuletzt geändert durch Be-

kanntmachung vom 2.2.1993 (Nds. MBl. Nr. 8/1993, Seite 195) angewendet wird.

Anlage 1 Zu § 13 Abs. 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg –
Fachbereich*) – zur Erlangung des Grades einer /
eines *)

Doktorin/Doktors *) der Philosophie (Dr. phil.)

genehmigte Dissertation

von Frau/ Herrn *)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Referentin/Referent *)

Korreferentin(nen)/Korreferent(en) *)

.....

.....

Tag der Disputation:

*) Zutreffendes einfügen

Anlage 2

Zu § 14 Abs. 2

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am: in

den Grad einer/eines *)

**Doktorin/Doktors*) der Philosophie
(Dr. phil.),**

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promotions-
verfahren durch ihre/seine) **mit dem Prädikat**)**
beurteilte Dissertation mit dem Thema
.....*)

sowie durch die mit ...**) beurteilte Disputation ih-
re/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamturteil ...**) erhalten hat.

Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs ... *)

.....
Die/Der Vorsitzende
des Promotionsaus-
schusses des Fachbe-
reichs ... *)

*) Zutreffendes einfügen

**) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr
gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend
(rite)

Anlage 3

Zu § 14 Abs. 2

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der Philosophie (Dr. phil.),

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promotions-
verfahren durch ihre/seine) **mit dem Prädikat ..**)**
beurteilte Dissertation mit dem Thema
.....*)

sowie durch die mit**) beurteilte Disputation ih-
re/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamturteil ...**) erhalten hat.

Die Promotion wurde im Rahmen eines gemeinsamen
Promotionsverfahrens des Fachbereiches*) der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem
Fachbereich ...*) der ...*) durchgeführt. Die Promoti-
on wird daher zugleich von ihr anerkannt.

Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan
*) des Fachbereichs ... *)
der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

.....
Die/Der *) Vorsit-
zende des Promoti-
onsausschusses des
Fachbereichs ... *)
der Carl von Ossietz-
ky Universität Ol-
denburg

.....
Die Dekanin/Der Dekan
*) des Fachbereichs ... *)
der ... *)

*) Zutreffendes einfügen

**) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr
gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend
(rite)

Anlage 4

Zu § 20 Abs. 7

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....
geboren am in

in Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung des Fachgebietes*) des Fachbereiches*) beigetragen hat,

den Grad einer/eines *)

**Doktorin/Doktors *) der Philosophie
ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)**

Oldenburg, den.....

Die Dekanin/Der Dekan*)_____
*) Zutreffendes einfügen